SAMTGEMEINDE LATHEN
Nordhümmling Natürlich
SAMTGEMEINDE SÖGEL
SAMTGEMEINDE WERLTE

Geschäftsstelle LAG Hümmling, Samtgemeinde Sögel, Rathaus Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel

Richtlinie zum Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstprojekten innerhalb des Fördergebietes der LEADER-Region Hümmling 2027

Präambel

Die LEADER-Region Hümmling hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 zur Unterstützung von Kleinstprojekten innerhalb der LEADER-Fördergebietskulisse den Beschluss gefasst, das Förderprogramm „Kleinstprojekte" für das Jahr 2027 aufzulegen. Innerhalb des Programms werden Einzelmaßnahmen nur dann berücksichtigt, wenn sie sich aus dem Handlungsspektrum der LEADER-Region Hümmling und den drei Handlungsfeldern, die im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Hümmling genannten werden, ableiten. Die Höhe der bereitstehenden Mittel ist auf 15.000 € festgesetzt.

§ 1 Förderzweck

1. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Hümmling gewährt in Abstimmung mit dem Regionalmanagement der LAG Hümmling nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss an Vereine und Initiativen aus den Kommunen der LEADER-Region Hümmling für unterschiedliche Einzelmaßnahmen gemäß § 3.

2. Ziel des Förderprogramms ist die Unterstützung von Kleinstprojekten in der LEADER-Region Hümmling, die die Ziele der drei Handlungsfelder laut REK Hümmling stärken und im Sinne der Allgemeinheit von Interesse sind. Die finanzielle Förderung aus dem Regionalbudget der LEADER-Region Hümmling soll Anreize und zusätzliche Motivation zur ehrenamtlich gestützten Umsetzung solcher Maßnahmen schaffen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Die LAG Hümmling entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und zeitlichem Eingang der Förderanträge. Das Regionalmanagement der LAG Hümmling wird mit der Begleitung dieser Kleinstprojekte beauftragt.

§ 2 Förderberechtigte

Für die Förderbereiche sind Gemeinschaftsinitiativen, Vereine oder Bildungseinrichtungen, welche in den Kommunen der LEADER-Region Hümmling mit dem Erstwohnsitz gemeldet sind, antragsberechtigt.

§ 3 Förderhöhe und Förderbereiche

Im Folgenden werden die Förderbereiche beschrieben, die sich aus den drei Handlungsfeldern der LEADER-Region Hümmling gemäß REK Hümmling ableiten lassen. Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % gewährt werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000 €.

Handlungsfeld 1: Leben und (Bau-)Kultur

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die der Gestaltung des demografischen Wandels, der verkehrlichen Infrastruktur, der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Grundversorgung dienen sowie der Inklusion von Menschen mit besonderen Förderbedarfen, der Stärkung des Ehrenamtes und dem Erhalt und der Gestaltung der ortsbildprägenden Kulturlandschaft zukommen. Die Förderung von Beteiligungsprozessen insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen nimmt in der Region eine zentrale Rolle ein. Förderbeispiele sind:

- Nachbarschaftsbänke, Blumenkübel zur Platzgestaltung, Gemeinschaftsspielgeräte, Fahrradständer, Tischtennisplatte oder Kicker, Bücherbox oder andere Tauschboxen
- Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum durch Rampen oder Orientierungshilfen wie Blindenschrift oder Hörsysteme für Menschen mit Behinderungen
- Gartenwerkzeug, Schaukasten
- Workshops zur Förderung von sozialem Zusammenhalt (z. B. Nachbarschaftsinitiativen, Seniorenhilfe)
- Integrations- und Begegnungsprojekte, Sport- und Bewegungsangebote
- Freizeit- und Kulturveranstaltungen (z. B. Nachbarschaftsfeste, Lesungen)

Handlungsfeld 2: Wirtschaft und Tourismus

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die zur Behebung von Gebäudeleerständen und zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen beitragen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Weiterentwicklung der regionalen (Land-)Wirtschaft und dem ländlichen Tourismus dienen. Außerdem sollen Maßnahmen und Projekte zur Etablierung einer eigenen Marketingstrategie als „Destination Hümmling“ gefördert werden. Förderbeispiele sind:

- Infotafeln, Hörstationen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit bspw. durch Hörsysteme und Blindenschrift
- Sitzbänke oder Picknickplätze entlang touristischer Routen, Wanderwegen oder Aussichtspunkten
- Anschaffung von Verleihboxen für Outdoorspielgeräte (Boule-Kugeln, Frisbee-Scheiben)
- Schaffung oder Verbesserung von barrierefreien Zugängen zu touristischen Attraktionen, z.B. in Parks, an Flüssen oder Seen
- Entwicklung touristischer Angebote wie geführten Touren oder digitalen Infomaterialien
- Ergänzung von Beschilderung durch Piktogramme oder andere Hilfsmittel
- Workshops für lokale Anbieter, um nachhaltigen Tourismus zu fördern
- Gartenbau-Kurse, Schulungen zur Schaffung von klimafreundlichen Gärten, z.B. Permakultur, naturnahe Gartengestaltung oder Anbau von regionalen und insektenfreundlichen Pflanzen

- Vermarktung regionaler Produkte – Veranstaltungen wie Märkte, Feste oder Verkostungen, die lokale Spezialitäten und Handwerkskunst präsentieren und den Tourismus fördern
- Kurse oder Events, die zeigen, wie man mit regionalen und saisonalen Zutaten umweltfreundlich kocht.
- Unterstützung von digitalen Marketingmaßnahmen, um die Region auf Plattformen wie Instagram, Facebook oder YouTube zu präsentieren

Handlungsfeld 3: Natur- und Klimaschutz

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die der Klimafolgenanpassung, der Wiederherstellung, dem Erhalt und der Verbesserung von Naturräumen und Ökosystemen sowie dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Projekte und Maßnahmen, die zur Aktivierung des Klimaschutzes im Alltag beitragen, sollen gefördert werden. Förderbeispiele sind:

- Wassersammelsysteme, wie die Installation von Regentonnen oder -behältern zur Regenwassernutzung in Gemeinschaftsanlagen
- Pflanzaktionen von Bäumen oder Sträuchern zur Begrünung von Gemeinschaftsgärten
- Anlage von mehrjährigen Blühwiesen
- Bau und Installation von Vogel- oder Fledermauskästen, um die Biodiversität zu fördern
- Unterstützung bei der Begrünung kleiner Dächer, z.B. von Garagen
- Seminare oder Workshops zu Themen wie Energiesparen, Recycling oder nachhaltigem Konsum
- Aufklärungsarbeit zur Mülltrennung und Abfallvermeidung
- Veranstaltungen, bei denen Menschen lernen, defekte Gegenstände wie Elektrogeräte, Kleidung oder Möbel zu reparieren, um Müll zu reduzieren

§ 4 Weitere Bedingungen

1. Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen, deren fördernde Stelle außerhalb der LEADER-Region Hümmling ansässig sind, ist grundsätzlich zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die LAG Hümmling und deren Regionalmanagement wird keine Prüfung zwecks Verträglichkeit der etwaigen Förderprogramme durchführen. Jegliche Haftung der LAG Hümmling und deren Regionalmanagement für etwaige wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder mögliche Steuervergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme der Förderung „Kleinstprojekte" wird ausgeschlossen. Eine Verträglichkeit ist durch die antragstellende Person zu prüfen.
2. Bereits geförderte Projektträger aus Mitteln des Kleinstförderprogramms 2026 sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.
3. Pro Verein, Bildungseinrichtung oder Gemeinschaftsinitiative wird maximal ein Antrag gefördert.
4. Eine Förderung ist bei Projekten nur möglich, die noch nicht begonnen wurden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Auftragsvergabe.
5. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
   - politisch orientierte Maßnahmen, da die LAG Hümmling überparteilich arbeitet
   - missionarische Projekte
   - technische Ausstattung, die nicht im Sinn einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen
   - Verpflegung

6. Eine Zweckbindungsfrist von max. 3 Jahren ab Auszahlung wird ggfs. im Bewilligungsbescheid vereinbart. Diese ist einzuhalten.

§ 5 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch (kontakt@leader-huemmling.de) zu stellen beim Regionalmanagement der LEADER-Region Hümmling:

   Rathaus Sögel
   Lokale Aktionsgruppe (LAG) Hümmling
   Regionalmanagement
   Ludmillenhof
   49751 Sögel

2. Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides durch das Regionalmanagement Hümmling. Der Förderbetrag ist an den jeweiligen beantragten Zweck gebunden. Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Erst ein vollständiger Antrag gilt als eingereicht.

§ 6 Mittelauszahlungen

1. Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender quittierter Belege / Rechnungen und Kontoauszüge und nach Prüfung der konkreten Umsetzung (z.B. durch Bildnachweis vorher / nachher).
2. Für die Auszahlung der Förderung ist von der antragstellenden Person nach Umsetzung der bewilligten Maßnahme ein Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel beim Regionalmanagement der LEADER-Region Hümmling vorzulegen.
3. Eine Bewilligung und spätere Auszahlung der Mittel ist nur solange möglich, wie die maximale Fördersumme von 15.000 € nicht ausgeschöpft ist.

§ 7 Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der/die förderempfangenden Person/Verein/Bildungseinrichtung/Nachbarschaftsinitiative oder Körperschaft des öffentlichen Rechts in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist das Regionalmanagement der LAG Hümmling dazu berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben. Wenn die Förderberechtigten geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, erfolgt dementsprechend auch keine Auszahlung.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft. Das Förderprogramm und damit die Antragstellung läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel (max. 15.000 €) bis zum 31.12.2027.

Hümmling, den 23.09.2026

1. Vorsitzender LAG Hümmling

2. Vorsitzende LAG Hümmling

Regionalmanagement Hümmling